

REGLEMENT DER SPORTKOMMISSION

Datum: 15. Mai 2022

Version: 1.0 - NG

Version	Beschreibung der Änderungen
1.1	Neues Reglement

1. ZIEL DER KOMMISSION

Die Sportkommission hat zwei Aufgaben:

1. Sie analysiert die Sportreglemente und Wertungsmethoden, und macht diesbezüglich Vorschläge.
2. Sie überprüft die Kenntnisse der Wertungsrichter und verbessert die Qualität der Wertungen.

Die Kommission arbeitet für den Rock'n'Roll, Paare und Formationen, sowie für den Boogie-Woogie.

2. DIE SPORTKOMMISSION

- Die Kommission ist ressortunabhängig und berichtet direkt an den Vorstand.
- Die Kommission besteht aus 4 bis 10 Personen. Sie wird vom Sportdirektor geleitet, der dem Vorstand über seine Aktivitäten berichtet. Pro Club darf nur ein Vertreter ernannt werden. Der Vorstand darf nicht mit mehr als 1/3 in der Sportkommission vertreten sein.
- Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand spätestens 2 Monate nach seiner eigenen Wahl für eine Amtszeit von 2 Jahren (entspricht der Amtszeit des Vorstands) gewählt.
- Idealerweise sollten in der Kommission vertreten sein:
 1. Eine Person aus dem Ressort Elite (Leiter, Nationaltrainer MCCA oder MCFS oder Nachwuchs-Nationaltrainer)
 2. Ein Trainer mit Erfahrung in seinem Fachgebiet
 3. Ein Trainer mit Erfahrung bei internationalen Turnieren
 4. Einer von zwei Vertretern der Athletenkommission oder ein Tänzer, der die Athleten repräsentiert.
 5. 1 Wertungsrichter/1 Observer
 6. Ein Vertreter des Boogie-Woogie
 7. Ein Vertreter der Formationen

3. AUFGABEN DER KOMMISSION

- Die Kommission hat die Aufgabe, das aktuelle Sportgeschehen zu analysieren und dem Vorstand fristgerecht Verbesserungen/Vorschläge für die Reglemente vorzulegen.
- Die Kommission ist dafür verantwortlich, Anfragen von Vereinen zu analysieren und ihre Antworten über den Vorstand weiterzuleiten.
- Die Kommission ist für die Analyse von Turnierwertungen zuständig und berichtet ihre Schlussfolgerungen an den Vorstand.
- Die Kommission ist für die Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Wertungsrichtern zuständig.

4. SPESEN

Die Mitglieder der Kommission können auf der Grundlage der Spesenregelung (Punkt 1.2) für bis zu zwei Sitzungen pro Jahr entschädigt werden.

Hinweis:

Dieses Reglement wird auf Deutsch und Französisch veröffentlicht.

Bei unterschiedlichen Auslegungen gilt im Streitfall die französische Version.